

**Gesellschaftsvertrag
der
Stadtentfalter Seestadt mg+ GmbH**

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Firma, Sitz	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Stammkapital, Beteiligung der Gesellschafter	3
§ 4 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft / Kündigung	4
§ 5 Organe der Gesellschaft	4
§ 6 Geschäftsführung und Vertretung	5
§ 7 Gesellschafterversammlung	6
§ 8 Vereinfachte Beschlussfassung	9
§ 9 Wirtschaftsplan	9
§ 10 Jahresabschluss	10
§ 11 Jahresabschlussprüfung	12
§ 12 Ergebnisverwendung	12
§ 13 Verfügungen über Geschäftsanteile	12
§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen, Fortführung der Gesellschaft	13
§ 15 Abtretungsverlangen statt Einziehung	16
§ 16 Bekanntmachungen	16
§ 17 Gleichstellung von Mann und Frau	16
§ 18 Schlussbestimmungen	17
§ 19 Gründungsaufwand	17

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Stadtentfalter Seestadt mg+ GmbH

- (2) Sie hat ihren Sitz in Mönchengladbach, Deutschland.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieursdienstleistungen, Planungen, Entwicklungen, Umsetzungen und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, die dem Unternehmensgegenstand und der Zweckerreichung mittelbar oder unmittelbar dienen und/oder damit zusammenhängen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass ihr öffentlicher Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Stammkapital, Beteiligung der Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,- (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

- (2) Das Stammkapital ist aufgeteilt in fünfundzwanzigtausend Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,-.
- (3) Die auf die übernommenen Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen sind in voller Höhe in bar erbracht.

§ 4

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft / Kündigung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft von dem oder den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (3) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft, erstmals zum Ablauf des 31.12.2035, durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft kündigen. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich über den Zugang der Kündigung unter Nennung des Zeitpunkts der Wirksamkeit der Kündigung zu unterrichten. Durch die Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft zum Ende dieses Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einziehung (§ 14) bzw. über die Abtretung (§ 15) der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters. Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich der Kündigung der anderen Gesellschafter bis zum Zeitpunkt von 3 Monaten vor Ablauf der Kündigungsfrist mit gleichem Kündigungsdatum und entsprechend gekürzter Kündigungsfrist anzuschließen. Sofern alle Parteien gekündigt haben, sind sie verpflichtet, einem Gesellschafterbeschluss zur Auflösung der Gesellschaft zum Ablauf der Kündigungsfrist zuzustimmen. In diesem Fall wird die Gesellschaft unter Teilnahme sämtlicher Gesellschafter liquidiert.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Geschäftsführung

2. die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Für Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sind die Geschäftsführer und die Prokuristen von dem Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 Alt. 2 BGB) befreit. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus einen, alle oder mehrere Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung, einer evtl. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, den Bestimmungen ihres jeweiligen Anstellungsvertrages sowie den Beschlüssen und den Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Katalog von Geschäften festlegen, zu deren Erledigung die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Geschäftsführer bedürfen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (5) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen; mit Ausnahme der Gründungsgeschäftsführer, die von den Gesellschaftern im Gründungsbeschluss bestellt werden. Dasselbe gilt für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern. Die Bestellung jedes Geschäftsführers muss durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen.
- (6) Die Erteilung von Prokura wird durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl ausgesprochen. Prokura soll nur als Gesamtprokura erteilt werden.

- (7) Die für die Geschäftsführer geltenden Regelungen dieses § 6 gelten im Falle der Liquidation für die Liquidatoren entsprechend.
- (8) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Regelungen dieses § 6, soweit rechtlich möglich, gleichlautend für sämtliche gegenwärtig und künftig unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft mehrheitlich gehaltenen Beteiligungsgesellschaften gelten.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den durch Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Fällen. Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird (zur alternativen Möglichkeit schriftlicher Beschlussfassungen siehe § 8) oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. Jeder Gesellschafter ist unbeschadet von Abs. 6 berechtigt, zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder einen Gesellschafter einberufen. Jeder Geschäftsführer oder Gesellschafter ist allein einberufungsberechtigt. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in Schriftform, Elektronischer Form oder Textform an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnung kann nachträglich bis mindestens drei Tage vor dem Tag der Versammlung in der für die Einberufung vorgesehenen Form ergänzt werden. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an der zum Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung im Handelsregister eingetragenen inländischen Geschäftsanschrift der Gesellschaft statt. Die Gesellschafter können einvernehmlich einen anderen Ort bestimmen. Die Gesellschafter können auf die gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichten. Die Teilnahme mittels Telefons oder Videokonferenz an Sitzungen der Gesellschafterversammlung einschließlich der (fern-)mündlichen Abstimmung bei Beschlussfassungen ist zulässig (auch wenn alle Teilnehmer davon Gebrauch machen). Die Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts ist auch durch Vorabübermittlung einer

schriftlichen Stimmbotschaft für die Sitzung möglich. Möglich ist weiterhin eine gemischte Art der Stimmabgabe, einerseits in der Sitzung und andererseits durch schriftliche Stimmabgabe (entsprechend § 8), sofern jeder Gesellschafter einverstanden ist.

- (3) Den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmt der Gesellschafter mit dem höchsten Anteil am Stammkapital der Gesellschaft. Für den Fall, dass zwei oder mehr Gesellschafter den gleichen Anteil an dem Stammkapital haben, findet ein jährlicher Wechsel unter diesen Gesellschaftern zum 31.12. eines jeden Jahres statt; der Zeitpunkt des Beitritts der Gesellschafter zur Gesellschaft bestimmt die Reihenfolge des Wechsels. Sind Gesellschafter mit dem gleichen Anteil am Stammkapital zeitgleich beigetreten, so bestimmt das Los.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind bzw. an der Beschlussfassung durch eine vor Beginn der Gesellschafterversammlung übermittelte Stimmbotschaft teilnehmen. Fehlt es daran, so kann für einen Termin innerhalb der darauffolgenden 3 Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden, die unabhängig vom vertretenen Stammkapital beschlussfähig ist, falls darauf in der dazu erfolgenden Ladung hingewiesen wurde.
- (5) Über Gesellschafterversammlungen ist zu Beweis Zwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Protokoll zu erstellen, das unter Feststellung der gefassten Beschlüsse unverzüglich vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist und das allen weiteren Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen ist. Die Übersendung einer elektronischen Abschrift (Scan) des unterzeichneten Protokolls per E-Mail genügt. Jeder Gesellschafter kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich eine Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls verlangen. Über die Änderung des unterzeichneten Protokolls wird im Rahmen der nächsten Gesellschafterversammlung eine Beschlussfassung herbeigeführt. Das unwidersprochene Protokoll hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Gesellschafter können auch eine schriftliche Protokollierung nur der gefassten Beschlüsse (wie bei rein schriftlicher Beschlussfassung, siehe dazu § 8) genügen lassen, wenn die übrigen Regelungen dieses Absatzes eingehalten werden und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. In dem Protokoll sind mindestens Ort, Tag, Teilnehmer und Tagesordnung sowie die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben.

- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen und bei Beschlussfassungen, auch bei Beschlussfassungen nach § 8, durch einen oder mehrere Bevollmächtigte vertreten sowie durch einen Angehörigen eines gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs begleiten lassen. Die Bevollmächtigung muss zumindest in der Form des § 47 Abs. 3 GmbHG (Textform) erfolgt sein; nehmen mehrere Bevollmächtigte eines Gesellschafters an einer Gesellschafterversammlung teil, so müssen sie zu Beginn der Sitzung einvernehmlich mitteilen, wer von ihnen das Stimmrecht ausübt.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden sowohl innerhalb als auch außerhalb (s. § 8) von Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht rechtlich bzw. gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jeder Euro eines voll eingezahlten Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenthaltung wird bei der Stimmenzählung nicht gezählt (Dasselbe gilt, wenn ein Gesellschafter bei einer schriftlichen Abstimmung, der er nach § 8 S. 3 zugestimmt hat, nicht abstimmt oder sich enthält). Zur Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts gilt § 7 Abs. 6. Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 80,1 % der abgegebenen Stimmen über:
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - c) Auflösung, Umwandlungsmaßnahmen bezüglich der Gesellschaft (einschließlich Rechtsformwechsel),
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - e) Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
 - f) Wahl des Abschlussprüfers,
 - g) Zustimmung zur Einziehung von Geschäftsanteilen (einschließlich Abtretungsverlangen statt Einziehung) sowie deren Neubildung,
 - h) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
 - i) Abschluss und Aufhebung von Verträgen mit der Geschäftsführung,

- j) Weisungen bezüglich der Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften,
 - k) Freistellung von Wettbewerbsverboten der Gesellschafter,
 - l) Entlastung der Geschäftsführer,
 - m) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen bzw. Beteiligungen,
 - n) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe von Tätigkeitsgebieten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
- (8) Gesellschafterbeschlüsse nach § 7 können nur innerhalb eines Monats ab dem Datum der Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden. Gesellschafterbeschlüsse nach § 8 können nur innerhalb eines Monats ab Zugang des Scans der Niederschrift über die Beschlussfassung angefochten werden.

§ 8

Vereinfachte Beschlussfassung

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können gemäß den nachstehenden Regelungen auch ohne eine in § 7 beschriebene Durchführung von oder Teilnahme an Sitzungen der Gesellschafterversammlung gefasst werden (auch durch bevollmächtigte Vertreter, siehe § 7 Abs. 6). Die Regelungen des § 7 gelten hierfür entsprechend (s. insb. § 7 Abs. 2 zur Frist für Stimmabgabe/Umlauf). Dabei können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, außerhalb von Gesellschafterversammlungen schriftlich, per Fax, elektronisch (z.B. per E-Mail) oder mündlich, auch fernmündlich sowie durch eine beliebige Kombination dieser Kommunikationsmedien gefasst werden, wenn alle Gesellschafter an dieser Beschlussfassung mitwirken und dieser Form der Beschlussfassung zustimmen. Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält einen Scan der Niederschrift über die Beschlussfassung in elektronischer Form.

§ 9

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für dieses und die vier darauffolgenden Jahre aufzustellen. Zum Wirtschaftsplan gehören Planbilanzen und Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für alle fünf Geschäftsjahre des

Planungszeitraums. Die Planzahlen sind ausreichend zu erläutern. Änderungen gegenüber Planzahlen, die im Vorjahr vorgelegt wurden, sind darzustellen und zu erläutern. Zusätzlich sind als Teil des Wirtschaftsplans, der auch den kommunalrechtlichen Bestimmungen genügen muss, eine Kapitalflussrechnung, ein Investitionsplan und eine Stellenübersicht vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern so rechtzeitig vorzulegen, dass sie vor Beginn des Geschäftsjahres

- a) ihre Zustimmung zu den Planansätzen der Gewinn- und Verlustrechnung für das kommende Geschäftsjahr erteilen und die Planansätze der Gewinn- und Verlustrechnungen für die vier folgenden Jahre zur Kenntnis nehmen können;
 - b) zu den im Investitionsplan ausgewiesenen Investitionen ihre Zustimmung hinsichtlich der Gesamtkosten der Investitionen und der daraus resultierenden veranschlagten Mittelabflüsse erteilen. Maßgebliche Abweichungen von den veranschlagten Mittelabflüssen bedürfen erneuter Genehmigung.
- (2) Mit der Zustimmung zu den entsprechenden Teilen des Wirtschaftsplans ist die Geschäftsführung berechtigt, die Planansätze und Investitionen betreffenden Maßnahmen durchzuführen, soweit sich nicht die Gesellschafter ihre Zustimmung zu einzelnen Planansätzen oder Investitionen ausdrücklich vorbehalten haben.
- (3) Nach abgeschlossener Realisierung und vorliegender Endabrechnung hat im Rahmen eines der Gesellschafterversammlung jährlich vorzulegenden Mittelverwendungsnachweises eine Gegenüberstellung der Plan- und Ist-Kosten der einzelnen investiven Maßnahmen zu erfolgen.

§ 10

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht der Gesellschaft sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen.

- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, im Rahmen der Jahresabschlusserstellung dafür Sorge zu tragen, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden.

Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (3) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht, in dem zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen ist und mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag über die Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 11

Jahresabschlussprüfung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Geschäfte zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie nach kommunalrechtlichen Regelungen.

§ 12

Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschaft soll unter Berücksichtigung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gesellschaft eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften. Für den Fall, dass eine kommunale Gesellschaft Anteile an dieser Gesellschaft hält, sollen hiermit auch gleichzeitig die Anforderungen gem. § 109 Abs. 2 GO NRW eingehalten werden. Über die Ergebnisverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (2) An der Gewinnausschüttung nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile teil.

§ 13

Verfügungen über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen) bedarf der schriftlichen Zustimmung jedes Gesellschafters.

§ 14

Einziehung von Geschäftsanteilen, Fortführung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung gegen Zahlung einer Abfindung ganz oder teilweise einziehen, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters wird ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt oder der Gesellschafter hat die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern;
 - b) in die Geschäftsanteile wird die Zwangsvollstreckung betrieben und diese wird nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens vor der Verwertung der Geschäftsanteile, abgewendet;
 - c) die Geschäftsanteile sind im Wege der Zwangsvollstreckung oder in der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt;
 - d) in der Person eines Gesellschafters liegt ein wichtiger Grund vor, der eine Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt jedenfalls vor, wenn der Gesellschafter eine ihm vertraglich oder nach seiner Gesellschafterstellung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt und diese Pflichtverletzung trotz einer schriftlichen Abmahnung durch einen Gesellschafter oder durch die Gesellschaft fortsetzt;
 - e) der Gesellschafter kündigt in rechtlich wirksamer Weise die Gesellschaft.
- (2) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf des Vorliegens eines der vorstehenden Fälle aus Abs. 1 sowie eines Gesellschafterbeschlusses; dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird wirksam durch Zugang der schriftlichen Erklärung der Geschäftsführung an den betroffenen Gesellschafter. Die Wirksamkeit der Einziehung ist unabhängig von der Fälligkeit und der Zahlung der Abfindung. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das

Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

- (3) Für die durch die Gesellschaft geschuldete Abfindung ist der Verkehrswert der betroffenen Geschäftsanteile durch Wertgutachten eines Wirtschaftsprüfers einer international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den dann geltenden IDW-Grundsätzen zur Unternehmensbewertung auf Basis eines Discounted-Cash-Flow-Verfahrens zu ermitteln. Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag. Im Fall einer wesentlichen Vertrags- bzw. Pflichtverletzung nach Abs. 1 lit. d ist ein Abschlag von 20% vom so ermittelten Wert vorzunehmen. Der Anspruch für Gewinne, die bis zum Ausscheidensstichtag erwirtschaftet wurden, bleibt unberührt. Der Wirtschaftsprüfer wird auf Antrag eines Gesellschafters oder der Gesellschaft von der Wirtschaftsprüfungskammer berufen, sofern sich nicht die Gesellschafter innerhalb eines Monats nach dem Einziehungsbeschluss auf einen Wirtschaftsprüfer einigen. Er soll diese „Wertermittlung“ möglichst innerhalb eines Monats vornehmen. Bei der Wertermittlung sind die Gesellschafter unter Gewährung des Einsichtsrechts in die relevanten Unterlagen durch den Wirtschaftsprüfer anzuhören.
- (4) Bestehen danach Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Abfindung und wird darüber nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wertermittlung gem. Abs. 3 eine Einigung erzielt, so sind der von der Einziehung Betroffene („Ausgeschiedene“) und jeder Gesellschafter berechtigt, ein Schiedsgutachten zur Überprüfung der Abfindung zu verlangen. Sie haben dann gemeinsam eine anerkannte neutrale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (die nicht Abschlussprüferin der Gesellschaft sein darf) als Schiedsgutachter mit der Überprüfung und ggf. Neufestsetzung der Abfindung zu beauftragen. Wird innerhalb von zwei Monaten nach der Wertermittlung gem. § 14 Abs. 3 keine Einigung über den Schiedsgutachter erzielt, wird dieser auf Antrag einer Partei verbindlich durch die Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet bestimmt.
- a) Der Schiedsgutachter überprüft auf Basis des Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31. Dezember, der dem Wirksamkeitstag der Einziehung vorangeht oder mit diesem zusammenfällt, ob die Abfindung zutreffend ermittelt wurde.
- b) Stellt der Schiedsgutachter fest, dass die Abfindung nicht zutreffend ermittelt wurde, so setzt er die Abfindung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Vorgabe in vorstehender Abs. 3 neu fest. Der Schiedsgutachter hat

vor seiner Feststellung den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen einer Partei hat eine mündliche Erörterung des Streitfalls vor dem Schiedsgutachter stattzufinden. Der Schiedsgutachter hat seine Feststellung mit schriftlicher Begründung an den Ausgeschiedenen und die verbleibenden Gesellschafter zu übermitteln. Die Feststellung des Schiedsgutachters ist für alle Parteien abschließend rechtsverbindlich.

- c) Über seine Kosten soll der Schiedsgutachter entsprechend der Regelung der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.
- (5) Die Gesellschafter sorgen dafür, dass die Gesellschaft dem jeweiligen Wirtschaftsprüfer bzw. Schiedsgutachter Zugang zu sämtlichen für die Bestimmung des Verkehrswerts relevanten Informationen gewährt.
- (6) Die Abfindung ist in drei gleichen Raten an den ausgeschiedenen Gesellschafter zu zahlen: Rate 1 ist vier Monate nach der Wert- bzw. Abfindungsbestimmung gemäß Abs. 3 und 4 fällig; Rate 2 ist ein Jahr und Rate 3 zwei Jahre nach Fälligkeit der ersten Rate fällig. Verzinst wird der jeweils offene Teil der Abfindung mit einem um drei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz liegenden Jahressatz; die Gesellschaft kann die Abfindung jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig ohne Pflicht zum Ausgleich entfallender Zinsen zahlen.
- (7) Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistungen für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen zu verlangen. Soweit sich durch die Einziehung die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile auf einen Betrag unterhalb des Stammkapitals reduziert, sind die Gesellschafter wechselseitig verpflichtet, die Nennbeträge der verbliebenen Geschäftsanteile so weit aufzustocken, dass ihre Summe wieder dem Stammkapital entspricht (§ 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG), sofern sie sich nicht auf andere geeignete Maßnahmen verständigen (z.B. kann statt der Einziehung durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden, dass die entsprechenden Geschäftsanteile auf die Gesellschaft übergehen). Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung von §§ 33/34 GmbHG zulässig.

§ 15

Abtretungsverlangen statt Einziehung

- (1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils nach § 14 zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung statt dessen verlangen, dass die Geschäftsanteile ganz oder teilweise an die Gesellschaft oder eine von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abgetreten werden, und zwar auch dergestalt, dass die Geschäftsanteile teilweise eingezogen werden und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abzutreten sind, wobei hierbei jeweils jedem Gesellschafter ein seiner Beteiligung entsprechendes Erwerbsrecht zusteht. Die Möglichkeit des Abtretungsverlangens besteht auch dann, wenn eine Einziehung aufgrund nicht vollständiger Einzahlung des Stammkapitals ausscheidet. Die beschlossene Abtretung wird mit notarieller Beurkundung der erforderlichen Annahmeerklärung und Zahlung der gem. Abs. 2 zu erbringenden Gegenleistung wirksam.
- (2) Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person beschließt, gelten für das vom Erwerber zu zahlende Entgelt die Regelungen des § 14 entsprechend. Das Entgelt für den abzutretenden Geschäftsanteil wird von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet. Der betroffene Gesellschafter erwirbt den Anteil Zug um Zug gegen Zahlung der von der Gesellschafterversammlung in einem weiteren Beschluss festgestellten Gegenleistung oder gegen Stellung einer Bankbürgschaft.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 17

Gleichstellung von Mann und Frau

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch Satzungsänderung so zu ändern, dass der damit verfolgte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.
- (2) Für Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ergeben oder die auf andere Weise die Gesellschafterstellung und Gesellschafterrechte berühren, ist, soweit eine Gerichtsstandsbestimmung zulässig ist, ausschließlich das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.

§ 19

Gründungsaufwand

Die Gründungskosten (Beurkundungskosten, Kosten der Eintragung im Handelsregister, sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von EUR 2.500.